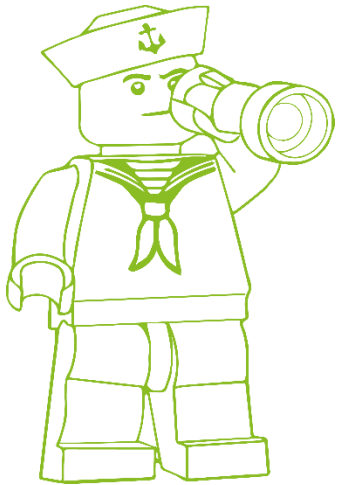




AktivierungsCenter

Einstiegsworkshop





Themen:

I. Grundlagen SGB II – „Bürgergeld“



Grundsatz des Forderns (§ 2):

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfsbedürftigkeit nutzen.

Dabei sind alle Möglichkeiten und Mittel auszuschöpfen, bevor die Hilfe der Gemeinschaft in Anspruch genommen werden kann (z.B. Arbeitskraft, Einkommen, Vermögen).

Ein Auto wird nicht zum Vermögen gezählt, sofern ein Verkaufserlös von 15000 € nicht überstiegen wird. Sollte der PKW einen höheren Erlös erzielen, wird geprüft und die Differenz ggf. dem Schonvermögen zugewiesen.

Eine Erbschaft ist kein Einkommen und kann ab dem Folgemonat nach Erbeintritt zum Schonvermögen gezahlt werden.

Grundsatz des Förderns (§ 14):

Es erfolgt eine umfassende und nachhaltige Unterstützung mit dem Ziel der dauerhaften Eingliederung in Arbeit und der Überwindung der Hilfebedürftigkeit unter der Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, dazu dienen:

- I. aktive Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- II. passive Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes



Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar (§ 10).

Ausnahmen:

- Bestimmte Arbeiten sind körperlich, geistig oder seelisch nicht verrichtbar.
- Die Arbeit erschwert wesentlich die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt.
- Die Ausübung der Arbeit gefährdet die Erziehung des Kindes des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners (z.B. bei der Erziehung eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr).
- Unvereinbarkeit mit der Pflege eines Angehörigen.
- Sonstiger wichtiger Grund



Pflichtverletzungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder geförderter Arbeit sowie Nichtantritt, Abbruch oder Anlass für Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme



Kürzung des Regelbedarfs

- 1. PV = 10% / 1 Monat
- 2. PV = 20% / 2 Monate
- bei jeder weiteren PV = 30% / 3 Monate

Aufhebung der Leistungsminderung

bei nachträglicher Pflichterfüllung oder Bereiterklärung zur Pflichterfüllung

Meldeversäumnis §32

Weigerung an einer ärztlichen / psychologischen Untersuchung teilzunehmen



Kürzung des Regelbedarfs

um 10% für 1 Monat (Beginn Folgemonat);
max. mögliche Kürzung 30%.

Leistungsminderungen dürfen in ihrer Summe 30%
des maßgeblichen monatlichen Regelbedarfs nicht überschreiten.



Mindestlohngesetz (MiLoG) (Stand: 01.01.2025):

- grundsätzlich 12,82 €/Std. brutto Mindestlohn für alle Tätigkeiten aus (§1 MiLoG).
 - dem Bereich Arbeit, auch geringfügig
 - Künstler (außer Freiberufler)
 - Praktikum/Trainee (Ausnahme §22 Abs.1 MiLoG)
- Gesetzlich vorgeschriebene Anpassung alle 2 Jahre
- Branchenmindestlöhne haben Vorrang vor dem Mindestlohn, wenn sie nicht unterhalb des Mindestlohns liegen.
 - Bsp.: **Zeitarbeit EG 1: 14,53 €/Std. (ab 03.2025)**
(Quelle: Tarifvertrag iGZ/DGB ; BAP/DGB. Demnächst GVP)



Abrechnung von Nebeneinkommen (§ 11)

Bruttomonatslohn	Grundfreibetrag	Erwerbstätigenfreibetrag	Gesamtfreibetrag
100 €	100 €	-	100 €
200 €	100 €	20% = 20,00 €	120 €
556 €	100 €	20% = 91,20 €	191,20 €

Für AZUBIS gilt ein Grundfreibetrag 556 € (Minijobgrenze) und wird bei Erhöhung der MG automatisch angepasst

ab 556,01 € bis 1000,00 € ein Erwerbstätigenfreibetrag von 30%

ab 1000,01 € bis 1200 € ein Erwerbstätigenfreibetrag von 10 %

Ferienjobs von U25 und Schülern sind anrechnungsfrei